

1977	Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1977	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 77	Neufassung des Weinwirtschaftsgesetzes 7845-1	453
17. 3. 77	Neufassung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen 9020-1	459
14. 3. 77	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz 612-1-1	463
16. 3. 77	Verordnung über die Pauschalierung der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten für die Gewährung von Konkursausfallgeld (Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung)	466
17. 3. 77	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft 7400-1-2-1, 7400-1-2-2	467
17. 3. 77	Verordnung zur Änderung der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung 7832-5-2	468
15. 3. 77	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	469
1. 3. 77	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gauß-Gedenkmünze)	471
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	472
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	472

Bekanntmachung der Neufassung des Weinwirtschaftsgesetzes

Vom 10. März 1977

Auf Grund des Artikels 100 in Verbindung mit Artikel 78 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) in der seit dem 1. Januar 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 9. September 1961 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 9. Mai 1968 (BGBl. I S. 471),
2. den am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Artikel 115 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
3. den am 1. Januar 1972 in Kraft getretenen Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426),
4. den am 3. September 1972 in Kraft getretenen § 35 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617),
5. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 287 Nr. 68 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
6. das nach Maßgabe seines Artikels 3 teils am 1. Juli 1975, teils am 1. Januar 1976 in Kraft getretene Gesetz vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1589),
7. den am 1. Juli 1976 in Kraft getretenen § 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608),
8. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 78 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

Bonn, den 10. März 1977

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Gesetz
über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft
(Weinwirtschaftsgesetz)**

§ 1

Anbauregelung

(1) Weinreben der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten dürfen nur mit Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Behörde weinbergmäßig neu angepflanzt sowie in gerodeten Weinbergen wieder angepflanzt werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden für die Anpflanzung oder Wiederanpflanzung auf Grundstücken, die für die Erzeugung von Wein ungeeignet sind. Zur Erhaltung des Gebietscharakters der deutschen Weine kann die Genehmigung dahin eingeschränkt werden, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten angebaut werden dürfen. Die Genehmigung zur Anpflanzung kann auch für nicht empfohlene oder nicht zugelassene Rebsorten erteilt werden, wenn die Anpflanzung zu einem der folgenden Zwecke erfolgt:

1. Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte,
2. wissenschaftliche Untersuchungen,
3. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten,
4. Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben, das ausschließlich für die Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

(2) Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Wein ungeeignet, wenn zu erwarten ist, daß auf dem Grundstück in den aufgeführten Weinbaugebieten die nachstehend bezeichneten Rebsorten (Vergleichssorten) im zehnjährigen Durchschnitt einen Weinmost ergeben werden, der die folgenden Mindestmostgewichte in Grad Ochsle nicht erreicht:

Gebiet	Rebsorte	Mostgewicht in Grad Ochsle
1. Weißer Traubenmost		
Rheinpfalz:		
Mittelhaardt	Riesling	70
Übrige Gebiete	Silvaner	70
Rheinessen:		
Rheinfront	Riesling	70
Übrige Gebiete	Silvaner	70
Rheingau	Riesling	70
Nahe	Riesling	65
Franken	Silvaner	70
Hessische Bergstraße	Riesling	65

Gebiet	Rebsorte	Mostgewicht in Grad Ochsle
Mosel-Saar-Ruwer	Riesling	60
Obermosel	Müller-Thurgau	65
Mittelrhein, Ahr, Siebengebirge, Lahn	Riesling	60
Südbaden u. Bodensee	Ruländer	80
Nordbaden und Badische Bergstraße	Silvaner	70
Württemberg	Riesling	70
2. Roter Traubenmost		
Rheinpfalz	Portugieser	65
Rheinessen	Portugieser	65
Südbaden	Blauer Spätburgunder	80
Württemberg	Trollinger	68
Übrige Gebiete	Blauer Spätburgunder	70

(3) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte oberste Landesbehörde kann zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Weinbaugebiete die Mindestmostgewichte des Absatzes 2 um höchstens 20 v.H. erhöhen sowie andere als die in Absatz 2 genannten Rebsorten mit vergleichbaren Werten bestimmen.

(4) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 ist ein Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung die Landesregierung oder die von ihr bestimmte oberste Landesbehörde bestimmt. Bei der Entscheidung sind insbesondere Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Bodenbeschaffenheit, Frostgefährdung sowie die Werte, die sich aus der Bodenkartierung und Kleinklimakartierung des Grundstücks ergeben, zu berücksichtigen.

(5) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Weinreben, die ohne die erforderliche Genehmigung angepflanzt worden sind, zu entfernen sind.

§ 2

Entschädigung

(1) Für Vermögensnachteile, die durch die Versagung der Genehmigung zur Wiederanpflanzung von Weinreben der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten in gerodeten Weinbergen nach diesem Gesetz entstehen, hat das Land nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Entschädigung in Geld

zu leisten. Die Entschädigung des Eigentümers ist danach zu bemessen, inwieweit sich der Vermögenswert des Grundstücks mindert. Die Entschädigung eines Nießbrauchers oder Pächters, der das Grundstück als Weinberg bewirtschaftet, ist danach zu bemessen, inwieweit die Bewirtschaftung beeinträchtigt wird. Für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versagung der Genehmigung stehen, ist den in den Sätzen 2 und 3 genannten Personen eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Die Länder können Vorschriften über das Entschädigungsverfahren erlassen.

§ 3

Weinbaukataster, Ernte- und Bestandsmeldungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung der Artikel 1 und 2 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein vom 4. April 1962 (ABl. EG S. 989) in der jeweils geltenden Fassung und der zu diesen Artikeln von dem Rat oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Verordnungen, Entscheidungen oder Richtlinien. In die Regelung können Weinbaubetriebe aller Art einbezogen werden.

§ 3 a

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, in welcher Weise Personen ihr Vorhaben, Reben neu anzupflanzen, Rebflächen wieder zu bepflanzen, zu roden oder aufzugeben, den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu melden haben, soweit dies in Verordnungen, Entscheidungen oder Richtlinien des Rates oder der Kommission vorgesehen ist.

§ 4

Meldungen von Faß- und Tankraum

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vorbereitung von Maßnahmen in der Weinwirtschaft, die den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dienen, vorzuschreiben, daß Weinbaubetriebe und Betriebe, die gewerbsmäßig Wein be- oder verarbeiten, lagern oder handeln, einschließlich der Winzerz sammenschlüsse ihren Faß- und Tankraum für Traubenmost und Wein zu melden haben, sowie die näheren Vorschriften über das Meldeverfahren zu erlassen.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zur Durchführung der Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und den vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Bestimmungen über die Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Wein obliegen, von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 7

Verwendung von Einzelangaben

Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben in Erklärungen, die nach den Durchführungsvorschriften zu Artikel 1 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisa-

tion für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Anbauregelung nach den §§ 1 und 2 weiterzuleiten.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

Stabilisierungsfonds für Wein

(1) Als Anstalt des öffentlichen Rechts wird ein Stabilisierungsfonds für Wein errichtet.

(2) Der Stabilisierungsfonds hat die Aufgabe, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe (§ 16 Abs. 1), die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines zu fördern.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben soll sich der Stabilisierungsfonds der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 10

Organe des Stabilisierungsfonds

Organe des Stabilisierungsfonds sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Verwaltungsrat.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Stabilisierungsfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt den Stabilisierungsfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in der Weinwirtschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Sie dürfen sich auch nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Weinwirtschaft tätig ist.

§ 12

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Sein Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat aus dessen Mitte gewählt. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den dem Verwaltungsrat angehörenden

Winzern aus ihrer Mitte, je ein Mitglied wird von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinhandels und der Winzergenossenschaften, die restlichen beiden Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Er beschließt über die Einberufung des Verwaltungsrates und legt dessen Tagesordnung fest.

§ 13

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 Personen, und zwar aus

1. 16 Vertretern des Weinbaus, davon 6 aus Rheinland-Pfalz, 3 aus Baden-Württemberg, je 2 aus Bayern und Hessen und je 1 aus Nordrhein-Westfalen und dem Saarland,
2. 6 Vertretern des Weinhandels einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels,
3. 6 Vertretern der Winzergenossenschaften,
4. 1 Vertreter der Weinkommissionäre,
5. 1 Vertreter der Sektkellereien,
6. 1 Vertreter des Gaststättengewerbes,
7. je 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels,
8. je 1 Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels, der Lebensmittelfilialbetriebe und der Konsumgenossenschaften,
9. 1 Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände,
10. 1 Vertreter der Organisationen zur Förderung der Güte des Weines,
11. 1 Vertreter der Traubensafthersteller,
12. 3 Vertretern der Verbraucher,
13. 2 Vertretern von Banken, die auf dem Gebiet des Kreditwesens der Weinwirtschaft tätig sind.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister nach Anhörung der Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren. Zum 1. April eines jeden Jahres scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die an den ersten beiden Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat wird erstmalig vom Bundesminister alsbald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Stabilisierungsfonds gehören.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich und dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.

(7) Der Verwaltungsrat beschließt ferner in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 14

Satzung

Der Verwaltungsrat beschließt über die Satzung des Stabilisierungsfonds. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

§ 15

Aufsicht

(1) Der Stabilisierungsfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Maßnahmen des Stabilisierungsfonds sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Stabilisierungsfonds ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Beauftragte der Bundesregierung und der für die Weinwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden der Weinbaureisenden Länder sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Stabilisierungsfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

§ 16

Abgabe für den Stabilisierungsfonds

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Stabilisierungsfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten

1. von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 0,70 Deutsche Mark je Ar der Weinbergsfläche, sofern diese mehr als 5 Ar umfaßt, und
2. von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Trauben (mit Ausnahme von Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost oder Wein auf eigene Rechnung kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen, eine Abgabe von 0,70 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter erstmals in den Handel gebrachten Mostes oder Weines inländischen Ursprungs, je angefangene 133 Kilogramm erstmals in den Handel gebrachter Trauben oder Traubenmaische inländischen Ursprungs; dies gilt nicht für Vereinigungen der Winzer und deren Zusammenschlüsse, sofern sie die genannten Erzeugnisse ausschließlich von ihren Mitgliedern kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen. Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen.

Die aufgeführten Erzeugnisse gelten auch dann als erstmals in den Handel gebracht, wenn sie vom Käufer oder Übernehmer aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder über diese Gebiete bezogen werden und die Abgabe nicht bereits vorher zu entrichten war.

(2) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 ist Aufgabe des Stabilisierungsfonds. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit dieser Abgabe sowie die Art und die Überwachung ihrer Entrichtung zu erlassen.

(4) Der Stabilisierungsfonds kann, soweit dies zur Erhebung, Festsetzung und Betreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich ist, von den Abgabepflichtigen Auskünfte verlangen. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird auch insoweit eingeschränkt.

(5) Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein verkaufen, sind verpflichtet, dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen mitzuteilen, an wen und in welcher Menge sie diese Erzeugnisse verkauft haben, und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

(6) Der Stabilisierungsfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

§ 16 a

Abgabe für die gebietliche Absatzförderung

(1) Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 erhobene Abgabe nicht übersteigen.

(2) Die Länder regeln die Erhebung, Festsetzung, Beitreibung und Verwaltung der Abgabe. Die Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen sollen sich bei der Absatzförderung der Einrichtungen der Wirtschaft, insbesondere der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen bedienen.

(3) Die Maßnahmen der gebietlichen Absatzförderung sind untereinander und mit dem Stabilisierungsfonds für Wein abzustimmen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Weinreben anpflanzt,

2. entgegen Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. 99 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Weinreben, die nicht zu den von dem Rat oder der Kommission in Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten gehören, ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 anpflanzt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den Artikeln 2 bis 6 der Verordnung Nr. 134 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Oktober 1962 (ABl. EG S. 2604) in der jeweils geltenden Fassung oder einer nach § 3 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, die Erzeugung oder die Bestände von Trauben, Traubenmost oder Wein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet,

2. entgegen den Artikeln 1 bis 4 der Verordnung Nr. 143 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 23. November 1962 (ABl. EG S. 2789) in der jeweils geltenden Fassung oder einer Vorschrift einer nach § 3 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, eine Erklärung über den Rebaubetrieb nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,

2 a. entgegen

a) Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates oder

b) einer nach § 3 a ergangenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

eine Meldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,

3. entgegen einer nach § 4 ergangenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, eine Meldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,

4. entgegen § 6 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

5. entgegen § 6 Abs. 2 die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben verweigert,

6. entgegen § 16 Abs. 5 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht oder Bücher und Geschäftspapiere nicht zur Einsicht vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 18

(weggefallen)

§ 19

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20

Inkrafttreten

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

Vom 17. März 1977

Auf Grund des Artikels 323 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) in der seit 1. Januar 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9020-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
3. die am 1. April 1970 in Kraft getretenen Artikel 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),
4. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 262 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

Bonn, den 17. März 1977

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Gesetz über Fernmeldeanlagen

§ 1

(1) Das Recht, Fernmeldeanlagen, nämlich Telegrafenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen zur errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Bund zu. Funkanlagen sind elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlang geführter Schwingungen stattfinden kann.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Recht übt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen aus; für Anlagen, die zur Verteidigung des Bundesgebiets bestimmt sind, übt es der Bundesminister der Verteidigung aus.

§ 2

(1) Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen kann verliehen werden. Die Verleihung kann für bestimmte Strecken oder Bezirke erteilt werden.

(2) Die Verleihung sowie die Festsetzung der Bedingungen der Verleihung stehen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. Sie muß für Fernmeldeanlagen, die von Elektrizitätsunternehmen zur öffentlichen Versorgung mit Licht und Kraft, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größerer Gebietsteile zu dienen bestimmt sind, zum Zwecke ihres Betriebs verwendet werden sollen, erteilt werden, soweit nicht Betriebsinteressen der Deutschen Bundespost entgegenstehen; dies gilt nicht für Funkanlagen.

§ 3

(1) Ohne Verleihung (§ 2) können errichtet und betrieben werden (genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen):

1. Fernmeldeanlagen, die ausschließlich dem inneren Dienst von Behörden der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie von Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Fernmeldeanlagen, die von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebs oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Fernmeldeanlagen
 - a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
 - b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörenden oder zu einem Betrieb vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Funkanlagen.

(3) Für die Frage, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

§ 4

Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschifffahrt oder Luftfahrt dürfen Fernmeldeanlagen, die nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, nicht ohne Verleihung (§ 2) errichtet und betrieben werden.

§ 5

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen trifft die Anordnungen über den Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschifffahrt oder Luftfahrt, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

§ 6

(1) Anlagen, die auf Grund einer Verleihung nach § 2 errichtet sind oder betrieben werden, unterliegen der Überwachung daraufhin, daß die Verleihungsbedingungen eingehalten werden.

(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten Anlagen unterliegen der Überwachung daraufhin, daß Errichtung und Betrieb sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

(3) Die Vorschriften für die Überwachung erläßt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

§ 7

(1) Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einem ordnungsmäßigen Gespräch auf den für den öffentlichen Fernmeldeverkehr bestimmten Anlagen.

(2) Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

§ 8

Sind an einem Ort Fernmeldeanlagen für den Ortsverkehr, sei es von der Deutschen Bundespost, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigentümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekanntzumachenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen.

§ 9

(1) Für die Beitreibung von Gebühren der Deutschen Bundespost aus der Benutzung ihrer Fernmeldeanlagen gelten die Vorschriften über die Beitrei-

bung von Postgebühren. Über die Pflicht zur Zahlung der Gebühren steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für die Beitreibung von Beträgen, die für die Erteilung einer Verleihung, für die Ausübung von Rechten aus ihr oder für die Verletzung von Verleihungsbedingungen zu zahlen sind.

§ 10

(1) Die im Dienst der Deutschen Bundespost stehenden Personen sind, vorbehaltlich der durch Bundesgesetz festgestellten Ausnahmen, zur Wahrung des Telegrafengeheimnisses und des Fernsprecheheimnisses verpflichtet. Unter dem Schutz des Telegrafengeheimnisses und des Fernsprecheheimnisses stehen auch die Mitteilungen, die auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Funkanlagen der Deutschen Bundespost befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind. Der Schutz erstreckt sich auch auf die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs, insbesondere darauf, ob und zwischen welchen Personen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht der Deutschen Bundespost gehörende Fernmeldeanlage bedienen oder beaufsichtigen.

(3) Befindet sich die Fernmeldeanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber dem Führer des Fahrzeugs oder seinem Stellvertreter.

§ 11

Werden durch eine Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 10 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

In strafgerichtlichen Untersuchungen kann der Richter und bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über den Fernmeldeverkehr verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat.

§ 13

Die Vorschriften über die Beschlagnahme von Telegrammen bei der Deutschen Bundespost gelten entsprechend für Telegramme im Gewahrsam einer nicht der Deutschen Bundespost gehörenden deut-

schen Telegrafenanstalt, die mit der Deutschen Bundespost unmittelbar oder durch Vermittlung eines Dritten über beförderte Telegramme abrechnet. Das gleiche gilt für Telegramme im Gewahrsam des Dritten, der die Abrechnung vermittelt.

§ 14

(1) Der Führer eines deutschen Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt kann aus wichtigen Gründen der Führung des Fahrzeugs von den Personen, die eine auf dem Fahrzeug befindliche Funkanlage bedienen oder beaufsichtigen, verlangen, daß Nachrichten aufgenommen und ihm mitgeteilt werden, die nicht für die Funkanlage bestimmt sind. Das gilt auch für seinen Stellvertreter, solange er die Führung des Fahrzeugs hat oder vom Führer mit der Ausübung der im Satz 1 bezeichneten Befugnisse betraut ist. Die Aufnahme und Mitteilung kann nicht mit der Begründung verweigert werden, daß ein wichtiger Grund der Führung des Fahrzeugs nicht vorliege.

(2) Der Führer des Fahrzeugs und sein Stellvertreter, solange dieser die Führung hat, sind befugt, Nachrichten, die von einer auf dem Fahrzeug befindlichen Funkanlage empfangen oder abgesandt werden, Dritten mitzuteilen, soweit die Nachrichten erkennen lassen, daß einem Fahrzeug oder Menschenleben Gefahr droht, und soweit die Mitteilung geschieht, um die Gefahr abzuwenden.

§ 15

(1) Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes eine Fernmeldeanlage errichtet oder betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- a) genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen unter Verletzung von Verleihungsbedingungen errichtet, ändert oder betreibt,
- b) nach Fortfall der Verleihung die zur Beseitigung der Anlage getroffenen Anordnungen der Deutschen Bundespost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Tat wird nur auf Antrag der Deutschen Bundespost verfolgt.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

(weggefallen)

§ 18

Wer entgegen der in § 11 bezeichneten Pflicht zur Geheimhaltung den Inhalt von Nachrichten oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 19

(1) Wer absichtlich den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Funkanlage dadurch verhindert oder stört, daß er elektrische Energie verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer absichtlich den Betrieb einer sonstigen Funkanlage dadurch verhindert oder stört, daß er elektrische Energie verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Energie entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 19 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Überwachung von Fernmeldeanlagen (§ 6) verhindert oder stört oder eine in Ausübung der Überwachung verlangte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberpostdirektion.

(4) Die Geldbußen werden zur Postkasse vereinnahmt.

§ 20

Fernmeldeanlagen, auf die sich eine Straftat nach § 15 bezieht, können eingezogen werden.

§ 21

(1) Für die Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend; die Durchsuchung ist zur Nachtzeit zulässig, wenn sich in den Räumen oder auf dem Besitztum eine Funkanlage befindet und der begründete Verdacht besteht, daß bei ihrer Errichtung oder ihrem Betrieb eine Straftat nach § 15 begangen wird oder begangen worden ist.

(2) Beauftragte der Deutschen Bundespost sind berechtigt, sich an Durchsuchungen zu beteiligen, die zur Verfolgung einer Straftat nach § 15 vorgenommen werden.

§ 22

(1) Die Polizei hat unbefugt errichtete, geänderte oder unbefugt betriebene Fernmeldeanlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht. Im übrigen gelten für die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel sowie für die Rechtsmittel gegen sie die Vorschriften der Landesgesetzgebung. Wird die Verleihung des Rechts zur Errichtung, Änderung oder zum Betrieb der Anlage nachträglich beantragt, so kann die Polizei mit Einwilligung der Deutschen Bundespost bis zur Entscheidung über den Antrag auf Verleihung davon absehen, die Anlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.

(2) Die Polizei kann alle oder einzelne Teile einer Anlage, solange sie nach Absatz 1 außer Betrieb gesetzt oder beseitigt ist, in amtliche Verwahrung nehmen oder sonst sicherstellen. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme sowie § 19 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(3) Eine Anlage kann nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 auch dann außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden, wenn nach Fortfall der Verleihung die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anordnungen der Deutschen Bundespost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt werden.

§ 23

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebs der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, der durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.

§ 24

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz
Vom 14. März 1977

Auf Grund des § 22, des § 44 Nr. 2 Buchstaben a bis e, Nr. 3 Buchstaben a und d, Nr. 4 Buchstabe a, Nummern 5, 6 und 8, Nr. 10 Buchstaben a bis c des Tabaksteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sowie auf Grund des § 139 Abs. 2 und des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (BGBl. I S. 1645), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2573), werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Klammerhinweis „(§ 16 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§ 12 der Abgabenordnung)“ ersetzt.

2. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4

Beschränkungen für den Versand

(1) Aus einem Herstellungsbetrieb dürfen un-
 versteuerte Tabakerzeugnisse an einen Her-
 stellungsbetrieb eines anderen Unternehmers
 nur versandt werden, wenn

1. die Tabakerzeugnisse in einem Betrieb des
 anderen Unternehmers hergestellt worden
 sind oder
2. der Empfänger Zigarrenhersteller ist und es
 sich um geschnittene oder gefaserte Tabak-
 rippen für Zigarreneinlage oder um andere
 als in § 2 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes genannte
 Zigarreneinlage handelt oder
3. das für den Empfänger zuständige Hauptzoll-
 amt den Versand genehmigt hat.

(2) Das Hauptzollamt erteilt die Genehmigung
 nach Absatz 1 Nr. 3 nur, wenn der Inhaber
 des Empfangsbetriebs unwiderruflich schriftlich
 auf Steuererleichterung nach § 35 des Gesetzes
 für alle Erzeugnisse verzichtet hat, die er un-
 versteuert hinzubezieht oder aus unversteuert
 hinzubezogenen Erzeugnissen herstellt. Die Ge-
 nehmigung kann widerrufen werden.“

3. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Begrenzung der Zigarettenlänge

Für die Bemessung der Tabaksteuer ist die
 Länge des Tabakstrangs der Zigaretten auf 90
 mm begrenzt.“

4. In § 10 werden der Absatz 1 und die Absatzbe-
 zeichnung „(2)“ gestrichen.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Steuer-
 schuld“ durch das Wort „Tabaksteuer“ er-
 setzt.

- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Ersatz kann abgelehnt werden,
 wenn der Gesamtsteuerwert der Steuerzei-
 chen, die ersetzt werden sollen, weniger als
 10 DM beträgt.“

6. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „mit
 Vordruck“ gestrichen.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Für Rauchtabak sind Packungen mit
 einem Inhalt von 50, 100, 200, 250, 500 und
 1000 g zugelassen. Beträgt der Kleinverkaufs-
 preis mehr als 40 DM, sind außerdem für
 Feinschnitt Packungen mit einem Inhalt von
 12,5 und 25 g und für Pfeifentabak Packun-
 gen mit einem Inhalt von 25 g zugelassen.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld“
 durch das Wort „Tabaksteuer“ ersetzt;
- bb) in Satz 2 wird hinter dem Wort „Ver-
 packungszwang“ der Klammerhinweis
 „(§ 9 Satz 1 des Gesetzes)“ eingefügt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Tabakerzeugnisse sind von der Tabak-
 steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen
 in das Erhebungsgebiet eingeführt wer-
 den, unter denen sie bei einer Einfuhr in
 das Zollgebiet nach § 35 Abs. 7, §§ 38, 44,
 51, 52, 55, 56, 64 und 66 bis 68 der Allge-
 meinen Zollordnung zollfrei wären. In den Fällen
 der §§ 55 und 56 der Allgemeinen Zollord-
 nung gilt dies nicht, wenn die Tabakerzeug-
 nisse unversteuert oder unter Erstattung der
 Tabaksteuer ausgeführt worden waren.“

- b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Ver-
 packungszwang“ der Klammerhinweis „(§ 9
 Satz 1 des Gesetzes)“ eingefügt und das Wort
 „Steuer“ durch das Wort „Tabaksteuer“ er-
 setzt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „von der Zollstelle, die für den Steuerzeichenbezug örtlich zuständig ist“ durch die Worte „von der dafür zuständigen Zollstelle“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „Hauptzollamt Köln-Deutz“ durch die Worte „Zollamt Bünde“ ersetzt.
10. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Steuer“ durch das Wort „Tabaksteuer“ ersetzt.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält die folgende Fassung: „Zigarettenblättchen dürfen höchstens 38 mm breit und 90 mm lang sein. Zigarettenhülsen dürfen ohne Filter und Mundstück höchstens 90 mm lang sein.“
 - In § 23 Abs. 2 werden die Worte „§§ 1 und 3, § 4 Abs. 1 und 2, die §§ 5,“ durch die Worte „§§ 1, 3 bis“ ersetzt.
12. In § 25 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
13. Dem § 29 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) Das Hauptzollamt kann auf die Überwachung von Tabakabfällen, die Rohtabak sind, verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Verzicht kann widerrufen werden.“
14. § 31 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Rohtabaksteuer, Rohtabakausgleichsteuer“.
 - Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Der Steuerschuldner hat über den Rohtabak, für den in einem Kalendervierteljahr die Rohtabaksteuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Rohtabaksteuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).“
 - Der folgende Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Für die Rohtabakausgleichsteuer bei der Einfuhr von Kautabak und Schnupftabak gelten § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 und 2 sinngemäß.“
15. § 32 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Wer Tabakerzeugnisse, Kautabak, Schnupftabak, Zigarettenhüllen oder Zigarettenpapier herstellen oder zum Handel einführen, Rohtabak fermentieren, Zwischenzeugnisse aus Rohtabak (§ 21 Abs. 2 des
- Gesetzes) herstellen, mit Rohtabak handeln oder Handelsgeschäfte mit Rohtabak vermitteln will, muß das spätestens sechs Wochen vorher dem für die gewerbliche Niederlassung zuständigen Hauptzollamt in zwei Ausfertigungen schriftlich anmelden.“
- Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Anmeldepflichtige haben auf Verlangen des Hauptzollamts weitere, für die Steueraufsicht erforderliche Angaben zu machen und Auszüge aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister vorzulegen.“
16. In § 33 Satz 1 werden die Worte „der Zollstelle“ durch die Worte „dem Hauptzollamt“ und das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „innerhalb einer Woche“ ersetzt.
17. § 34 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Sie kann, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden,
- zulassen
 - kürzere Anmeldefristen,
 - eine andere Form der zollamtlichen Überwachung;
 - verzichten
 - auf die Voranmeldung der Menge,
 - auf die Voranmeldung, das Überwachen des Aufreißens und auf die zollamtliche Überwachung des Vernichtens und Vergällens von Tabakabfällen, die Rohtabak sind.“
18. § 35 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:
„(1) Wer Tabakerzeugnisse, Zigarettenhüllen, Kautabak oder Schnupftabak herstellt, Rohtabak lagert oder mit Rohtabak handelt, muß darüber Bücher nach vorgeschriebenem Muster führen. Auf Verlangen des Hauptzollamts muß er über Vorgänge, die für die Steueraufsicht von Bedeutung sind, ergänzende Anschreibungen führen. Das Hauptzollamt kann zulassen, daß von den vorgeschriebenen Mustern abgewichen wird oder daß Bücher nach vorgeschriebenem Muster nicht geführt werden, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden.
(2) Bearbeiter, Verarbeiter und Verwender von Rohtabak oder von un versteuerten Tabakerzeugnissen oder Zigarettenhüllen, Hersteller und Verwender von Zigarettenpapier und Händler mit Zigarettenpapier sowie Vermittler von Handelsgeschäften mit Rohtabak haben auf Verlangen des Hauptzollamts für Zwecke der Steueraufsicht besondere Anschreibungen zu führen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Das Hauptzollamt kann zulassen, daß sie zusammengefaßt für Zeitabschnitte bis zu 35 Tagen eingetragen werden.“
19. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Probenentnahme“
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger dürfen in den Betriebsstätten, die der Steueraufsicht unterliegen, Proben von Tabakerzeugnissen, Kautabak, Schnupftabak, Zigarettenhüllen und von Stoffen, die zur Herstellung dieser Waren bestimmt sind, sowie von Umschließungen dieser Waren für steuerliche Zwecke unentgeltlich entnehmen.“
- c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Absatz 1 gilt nicht für Tabakerzeugnisse, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenhüllen, die versteuert sind und sich im Handel befinden.“
20. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Wer Tabakerzeugnisse, Kautabak, Schnupftabak oder Zigarettenhüllen herstellt, Rohtabak fermentiert, Zwischenerzeugnisse aus Rohtabak (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes) herstellt, mit Rohtabak oder Zigarettenpapier handelt oder als Vermittler von Handelsgeschäften mit Rohtabak Muster und Proben von Rohtabak bezieht, muß jährlich einmal seine Bestände an Waren und Rohstoffen, die Gegenstand der zollamtlichen Überwachung sind, feststellen.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „aufgenommen“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt.
21. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „§ 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung“ werden durch die Worte „§ 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung“ ersetzt;
- bb) in Nummer 1 werden in Buchstabe d der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt sowie in Buchstabe e das Wort „oder“ und Buchstabe f gestrichen;
- cc) Nummer 3 erhält die folgende Fassung:
„3. einer Pflicht nach § 32 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,“;
- dd) Nummer 7 erhält die folgende Fassung:
„7. einer Pflicht nach § 35 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,“;
- ee) in Nummer 8 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt;
- ff) Nummer 9 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung“ ersetzt.
22. In § 42 werden der Absatz 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bonn, den 14. März 1977

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Verordnung
über die Pauschalierung der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten
für die Gewährung von Konkursausfallgeld
(Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung)**

Vom 16. März 1977

Auf Grund des § 186 b Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungs-gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1481) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten-Pauschale nach § 186 b Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungs-gesetzes beträgt 2,8 vom Hundert des ausgezahlten Konkursausfall-geldes einschließlich der Beiträge nach § 141 n des Arbeitsförderungs-gesetzes.

§ 2

Sonstige Kosten

Als Pauschale für die sonstigen Kosten sind die Beträge, die die Bundesanstalt für Arbeit für Kon-kursausfallgeld und für Beiträge nach § 141 n auf-wendet, nach einem Zinssatz von 1,0 vom Hundert über dem jeweils am 15. des Monats geltenden Dis-kontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Zinsen sind von der Mitte des Monats der kassen-mäßigen Buchung an bis zur Erstattung durch die Berufsgenossenschaft zu zahlen; als letzter Zinstag gilt der dritte Tag nach dem Tag der Hingabe des Überweisungsträgers an das Geldinstitut.

§ 3

Übergangsregelung

(1) Für die Zeit vom 20. Juli 1974 bis zum 31. De-zember 1974 betragen

1. die Verwaltungskosten 2 981 375,— DM,
2. der Zinssatz für die Berechnung der sonstigen Kosten
 - a) 8 vom Hundert für die Zeit bis 28. Februar 1975,
 - b) 5,5 vom Hundert für die Zeit vom 1. März 1975 bis zur Erstattung der Aufwendungen.

(2) Soweit die Berufsgenossenschaften auf Grund vorläufiger Vereinbarungen für 1975 mehr oder weniger gezahlt haben, als sie nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung hätten zahlen müssen, ist der Ausgleich spätestens bei der Berechnung der Um-lage für das Haushaltsjahr 1976 vorzunehmen. Die Ausgleichsforderungen werden nicht verzinst.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-leitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungs-gesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juli 1974 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1977

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr
mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft**

Vom 17. März 1977

Auf Grund des § 28 Abs. 2 b des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Für den Waren- und Dienstleistungsverkehr nach den §§ 5, 6, 7 bis 16 des Außenwirtschaftsgesetzes mit anderen als den in § 28 Abs. 2 a des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft und mit Erzeugnissen, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen einer gemeinsamen Marktorganisation Vorschriften erläßt, sind ausschließlich zuständig

1. die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung für diejenigen Erzeugnisse, für die sie nach dem Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständige Marktordnungsstelle ist,

2. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für die übrigen Erzeugnisse.

§ 2

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr auf die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für bestimmte Marktordnungswaren auf die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1731),
2. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1729).

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. März 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Änderung der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung
Vom 17. März 1977**

Auf Grund des § 12 Abs. 2, des § 19 Abs. 3 und des § 22 Abs. 3 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1976 (BGBl. I S. 3077) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummern 15 bis 17 werden eingefügt:

„15. Die Kennzeichnung nach Nummer 11 Buchstabe a oder b ist bei Sammelpackungen nicht erforderlich, wenn

a) sie von einem zugelassenen Schlachtbetrieb zur Zerlegung in einen zugelassenen Zerlegungsbetrieb befördert werden,

b) außen auf der Sammelpackung deutlich sichtbar Name und Anschrift des Empfängers und der Hinweis ‚Nur zur Zerlegung bestimmt‘ angebracht sind,

c) der zugelassene Schlachtbetrieb fortlaufende Aufzeichnungen führt über Menge und Art des so versandten Geflügelfleisches sowie über Name und Anschrift des Empfängers und

d) der Zerlegungsbetrieb fortlaufende Aufzeichnungen führt über Menge und Art des so erhaltenen Geflügelfleisches sowie über seine Herkunft.

16. Für Geflügelfleisch aus Drittländern, das im Geltungsbereich der Verordnung zerlegt worden ist, ist anstelle der in Nummer 12 vorgeschriebenen Großbuchstaben ‚DE‘ und der Abkürzung ‚EWG‘ das Wort ‚Drittland‘ anzugeben.

17. Für Geflügelfleisch aus der Deutschen Demokratischen Republik, das im Geltungsbereich der Verordnung zerlegt worden ist, ist anstelle der in Nummer 12 vorgeschriebenen Großbuchstaben ‚DE‘ und der Abkürzung ‚EWG‘ die Abkürzung ‚DDR‘ anzugeben.“

b) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden Nummern 18 und 19.

2. In Anlage 1 Abschnitt III Nr. 1 werden die Worte „Abschnitt II Nr. 11 bis 16“ durch die Worte „Abschnitt II Nr. 11 bis 19“ ersetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Nr. 1 genannte Kennzeichnung nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 15 kann vom 1. Januar 1977 an ohne die dort in Buchstabe b geforderten Angaben bis zum 1. Juli 1977 bei Sendungen verwendet werden, die für andere Betriebe als Zerlegungsbetriebe bestimmt sind.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Geflügelfleischhygienegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 tritt hinsichtlich der Anlage 1 Abschnitt II Nr. 16 und 17 am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 17. März 1977

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung
im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung**

Vom 15. März 1977

I.

Festsetzungs- und Regelungsbehörden

(1) Auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) übertrage ich die Befugnis,

1. die Versorgung der Beamten meines Geschäftsbereiches und ihrer Hinterbliebenen festzusetzen und zu regeln, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen, Unterhaltsbeiträge zu bewilligen sowie die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes abhängig zu machen, auf

das Wehrbereichsgebührensamt III in Düsseldorf für die Beamten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles ihre Dienstbezüge von den Wehrbereichsgebührensämtern I bis III erhalten haben,

das Wehrbereichsgebührensamt V in Stuttgart für die Beamten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles ihre Dienstbezüge von den Wehrbereichsgebührensämtern IV bis VI erhalten haben;

2. über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 10 bis 12 des Beamtenversorgungsgesetzes vor Eintritt des Versorgungsfalles zu entscheiden, auf

das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

das Bundeswehrverwaltungsamt

das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr

das Katholische Militärbischofsamt

das Bundessprachenamt

die Wehrbereichsverwaltungen I bis VI

die Hochschule der Bundeswehr Hamburg

die Hochschule der Bundeswehr München

für die Beamten ihres Geschäftsbereiches.

Nach Eintritt des Versorgungsfalles geht die Befugnis auf die Wehrbereichsgebührensämter III und V entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit über. Änderungen der durch die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Behörden getroffenen Entscheidungen

können nur in deren Einvernehmen vorgenommen werden. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so ist meine Entscheidung herbeizuführen.

(2) Die Versorgungsberechtigten nach Absatz 1 Nr. 1 können die Zuständigkeit des anderen Wehrbereichsgebührensamtes beantragen, wenn sie ihren Wohnsitz in dessen Zuständigkeitsbereich verlegen. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Bei mehreren gleichberechtigten Versorgungsberechtigten bedarf es übereinstimmender Anträge.

II.

Dienstunfallversorgung

(1) Den in Abschnitt I Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Behörden übertrage ich für die Beamten ihres Geschäftsbereiches die Befugnis,

— nach § 45 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Anerkennung von Dienstunfällen, über die Frage, ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist, sowie über die Bewilligung von Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 32 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden,

— nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Neufestsetzung des Unfallausgleichs eine amtsärztliche Untersuchung anzuordnen,

— nach § 38 Abs. 5 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine amtsärztliche Untersuchung anzuordnen,

— nach § 44 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge zu versagen, wenn der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und dadurch die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt worden ist.

(2) Ein Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes ist nach Eintritt des Versorgungsfalles von den nach Abschnitt I Abs. 1 Nr. 1 zuständigen Wehrbereichsgebührensämtern zusammen mit den Versorgungsbezügen zu zahlen; im übrigen verbleibt es bei der unter Abschnitt II Abs. 1 genannten Zuständigkeitsregelung.

III.**Übertragung von Zuständigkeiten in Sonderfällen**

(1) Den in Abschnitt I Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Behörden übertrage ich für ihren Geschäftsbereich die Befugnis,

- nach § 46 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes Beamte auf Probe in den Ruhestand zu versetzen,
- nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes festzustellen, ob ein Beamter die Obliegenheiten seines Amtes mindestens zwei Jahre lang tatsächlich wahrgenommen hat, soweit ihnen für diese Beamten das Ernennungsrecht übertragen worden ist.

(2) Den Wehrbereichsgebührensämtern III und V übertrage ich die Befugnis, im Rahmen der in Abschnitt I Abs. 1 Nr. 1 geregelten Zuständigkeiten

- nach § 29 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes festzustellen, daß das Ableben des Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsberechtigten mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist,
- nach § 52 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes von der Rückforderung von Versorgungsbezügen aus Billigkeitsgründen im Rahmen der von mir festgesetzten Höchstgrenzen abzusehen,
- nach § 62 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes Versorgungsberechtigten die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer zu entziehen, wenn sie ihrer Anzeigepflicht schuldhaft nicht nachgekommen sind, sowie diese beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ganz oder teilweise wieder zuzuerkennen.

IV.**Vorbehaltsklausel**

Ich behalte mir vor,

- in Einzelfällen die nach den Abschnitten I bis III übertragenen Befugnisse selbst auszuüben,
 - Entscheidungen grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung
- und
- Entscheidungen nach § 31 Abs. 5 und § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes
- zu treffen.

V.**Übergangsvorschriften**

Diese Anordnung findet entsprechend auf Professoren und Hochschulassistenten Anwendung, die auf Grund von Privatdienstverträgen als Angestellte mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften an den Hochschulen der Bundeswehr Hamburg und München tätig sind.

VI.**Schlußvorschriften**

Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft und ist mit Ausnahme von Abschnitt I Abs. 1 Nr. 2 nur auf die nach dem 31. Dezember 1976 eingetretenen Versorgungsfälle anzuwenden. Im übrigen gelten die Anordnungen vom 24. Juli 1970 (BGBl. I S. 1219) und vom 26. Januar 1974 (BGBl. I S. 121) weiter.

Bonn, den 15. März 1977

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Fingerhut

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Gauß-Gedenkmünze)**

Vom 1. März 1977

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung ist aus Anlaß der 200. Wiederkehr des Geburtstages von Carl Friedrich Gauß eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt worden. Die Ausprägung erfolgte in der Hamburgischen Münze, die Auflage beträgt 8 Millionen Stück.

Die Münzen werden ab 26. April 1977 in den Verkehr gebracht. Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Erich Ott, München (früher Oberammergau).

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Portrait des Mathematikers und Naturforschers sowie die Umschrift

„CARL FRIEDRICH GAUSS 1777—1855“.

Die Wertseite trägt einen Adler und die Umschrift

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
5 DEUTSCHE MARK“.

Die in „19“ und „77“ geteilte Jahreszahl ist beiderseits der Wertziffer 5 angebracht. Das Münzzeichen „J“ der Hamburgischen Münze befindet sich im Bogen der Wertziffer 5.

Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift

„PAUCA SED MATURA“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist eine Arabeske, zwischen den Worten „PAUCA“, „SED“ und „MATURA“ sind je zwei Sternchen eingeprägt.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 1. März 1977

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel



Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
7. 3. 77 Verordnung TSN Nr. 1/77 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	50 12. 3. 77	15. 4. 77

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 411/77 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 3. 77	L 56/26
28. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 412/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 3. 77	L 56/32
28. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 413/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 3. 77	L 56/34
28. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 414/77 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 3. 77	L 56/36
28. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 415/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 3. 77	L 56/38
28. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 416/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 3. 77	L 56/40
28. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 417/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 3. 77	L 56/42
28. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 418/77 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 3. 77	L 56/44
28. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 419/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1061/69 hinsichtlich der Analysemethoden für Stärke und für Sorbit	1. 3. 77	L 56/46
28. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 420/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	1. 3. 77	L 56/47

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 421/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern	1. 3. 77	L 56/48
28. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 422/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Griechenland	1. 3. 77	L 56/49
28. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 423/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 3. 77	L 56/50
28. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 424/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 3. 77	L 56/51
14. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 426/77 des Rates zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 888/68, Nr. 990/68 und Nr. 752/74 betreffend den Rindfleischsektor	5. 3. 77	L 61/15
14. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 427/77 des Rates zur Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 885/68 und Nr. 1302/73 infolge der Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch	5. 3. 77	L 61/16
14. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 428/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 zur Festsetzung der Grundregeln betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Rindfleisch	5. 3. 77	L 61/17
14. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 429/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 98/69 zur Festsetzung der Grundregeln über den Absatz des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleisches	5. 3. 77	L 61/18
14. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 430/77 des Rates zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	5. 3. 77	L 61/20
1. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 431/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 3. 77	L 57/1
1. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 432/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 3. 77	L 57/3
1. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 433/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Zypern und Griechenland	2. 3. 77	L 57/5
1. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 434/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	2. 3. 77	L 57/7
2. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 435/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 3. 77	L 58/1
2. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 436/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 3. 77	L 58/3
2. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 437/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 3. 77	L 58/5
2. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 438/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	3. 3. 77	L 58/7
1. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 440/77 der Kommission zur Einführung einer gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung für gewisse Phosphatdüngemittel	3. 3. 77	L 58/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 441/77 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Athylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden	3. 3. 77	L 58/12
2. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 442/77 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1586/76, (EWG) Nr. 1587/76 und (EWG) Nr. 1588/76 über die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, in Algerien beziehungsweise in Marokko	3. 3. 77	L 58/14
2. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 443/77 der Kommission über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel zu einem festen Preis sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1687/76 und (EWG) Nr. 368/77	3. 3. 77	L 58/16
2. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 444/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 3. 77	L 58/20
2. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 445/77 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Erstattung für Butter	3. 3. 77	L 58/21
3. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 446/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 3. 77	L 59/1
3. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 447/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 3. 77	L 59/3
3. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 448/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	4. 3. 77	L 59/5
3. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 449/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	4. 3. 77	L 59/8
3. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 450/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	4. 3. 77	L 59/10
3. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 451/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	4. 3. 77	L 59/12
3. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 452/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 3. 77	L 59/14
3. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 453/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	4. 3. 77	L 59/16
3. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 454/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 3. 77	L 59/18
4. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 455/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 3. 77	L 60/1
4. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 456/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 3. 77	L 60/3
4. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 457/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	5. 3. 77	L 60/5
4. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 458/77 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2400/76 zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten	5. 3. 77	L 60/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 459/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien	5. 3. 77	L 60/9
4. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 460/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	5. 3. 77	L 60/10
4. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 461/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	5. 3. 77	L 60/12
4. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 462/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 3. 77	L 60/14
Andere Vorschriften		
14. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 425/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	5. 3. 77	L 61/1
1. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 439/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	3. 3. 77	L 58/9
—		
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3230/76 des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich (1977) (ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1976)	5. 3. 77	L 60/26
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3231/76 des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Finnland (1977) (ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1976)	5. 3. 77	L 60/26
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 424/77 der Kommission vom 28. Februar 1977 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen (ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1977)	5. 3. 77	L 60/26

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 312. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1977, ist im Bundesanzeiger Nr. 40 vom 26. Februar 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 40 vom 26. Februar 1977 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.